

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zum Erhalt der Verkehrssicherheit des Brückenbauwerkes 08/09

Zwischen der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)
vertreten durch das Amt Burg (Spreewald)
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Tobias Hentschel
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

und der Stadt Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota
vertreten durch den Bürgermeister Bengt Kanzler
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 GKGBbg zur Übertragung der Aufgaben zum Erhalt der Verkehrssicherheit des Brückenbauwerkes 08/09 abgeschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Vereinbarungspartner sind auf der Grundlage der zum 01.01.2023 zur Verfügung stehenden Katasterunterlagen jeweils zur Hälfte Eigentümer des Brückenbauwerkes 08/09 im Zuge der Ersten Kolonie bzw. der Straße Ausbau über das Vetschauer Mühlenfließ. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Stradow: 1861 - 3 - 71	Gemarkung Burg (Spreewald): 1904 - 1 - 103
1861 - 3 - 72	1904 - 1 - 132
1861 - 3 - 73	

Davon ableitend sind beide Vereinbarungspartner nur jeweils zur Hälfte Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger des Brückenbauwerkes. Eine Bewirtschaftung und Unterhaltung des Brückenbauwerkes durch zwei Baulastträger kann zu Komplikationen führen. Diese Vereinbarung regelt deshalb die Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner bei Unterhaltung, Sanierung und Ersatzneubau des Bauwerkes, bei der Bauwerksprüfung und -überwachung sowie bei der Durchführung des Winterdienstes. Ferner werden die Haftung sowie die Finanzierung der Maßnahmen geregelt.

§ 2 Unterhaltung/Sanierung/Ersatzneubau

(1) Für Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Sanierung und zum Ersatzneubau des Brückenbauwerkes bedarf es der Abstimmung und der jeweils schriftlichen Einwilligung beider Vereinbarungspartner.

(2) Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) übernimmt die nachstehenden Aufgaben, ohne dass es einer nochmaligen Einwilligung der Stadt Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota bedarf:

- Angebotseinholung, Vergabevorschlag und Entscheidung über die Auftragsvergabe
- Auftragsvergabe

- Überwachung/Kontrolle der Ausführung
- Vorläufige Kostenübernahme und Abforderung der Kostenerstattung von der Stadt Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota
- Fördermittelbeantragung und -abrechnung
- Einreichung der Mittelverwendung

Über wichtige Zwischenergebnisse wird die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) die Stadt Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota in Textform informieren.

(3) Erbrachte Bauleistungen sind von beiden Vereinbarungspartnern bei einem gemeinsamen Termin abzunehmen.

§ 3

Bauwerksprüfung und -überwachung nach DIN 1076

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) führt das Brückenbuch gemäß DIN 1076 und ist zuständig für die Bauwerksprüfung und -überwachung. Der Prüfbericht wird beiden Vereinbarungspartnern ausgehändigt.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht/Haftung

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) trägt die Verkehrssicherungspflicht für den unter § 1 Satz 1 und 2 näher bezeichneten Vereinbarungsgegenstand.

§ 5

Winterdienst

(1) Die Winterdienstpflicht umfasst die Freihaltung der Fahrbahn von Schnee und Glätte. Auf der Fahrbahn ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

(2) Die Durchführung des Winterdienstes auf dem gesamten Brückenbauwerk obliegt der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota).

§ 6

Kostenregelung

(1) Anfallende Kosten nach §§ 2, 3 und 4 werden von beiden Vereinbarungspartnern zu gleichen Teilen getragen.

(2) Zur Abdeckung des mit der Übernahme der genannten Aufgaben durch die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) dem Amt Burg (Spreewald) entstehenden personellen und sächlichen Verwaltungsaufwands zahlt die Stadt Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota dem Amt Burg (Spreewald) eine jährliche Pauschale von 132,00 Euro, diese gilt zunächst bis einschließlich 2027. Die Pauschale ist ohne weitere Aufforderung bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto des Amtes Burg (Spreewald) bei der Sparkasse Spreeneiße, IBAN: DE91 1805 0000 3115 0060 62 oder bei der Spreewaldbank Lübben, IBAN: DE51 1809 2684 0000 2165 00 zu überweisen.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbringung der Leistung um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Umsatz handelt. Sollte die Leistung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, so versteht sich das Entgelt als Nettoentgelt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, die Gründe der Kündigung sollen angegeben werden.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung wird am 6. Juli 2023 wirksam.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Vetschau/Spreewald/W tošow/Błota,

Tobias Hentschel
Amtsleiter

Christoph Neumann
Allgemeiner Stellvertreter
des Amtsdirektors

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Yvonne Schwerdtner
Allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters